



12/23

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 29. August 1989 NR. 2744

LOMMISWIL: Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht auf GB Nrn. 664 und 181

Die Einwohnergemeinde Lommiswil unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht auf GB Nrn. 664 und 181 zur Genehmigung.

Mit dem vorliegenden Plan wird die mit der Ortsplanungsrevision (RRB Nr. 3864 vom 16. Dezember 1986) genehmigte Gestaltungsplanpflicht auf GB Nrn. 664 und 181 aufgehoben. Damit kann das Baugebiet nach den Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften der Wohnzone W2 überbaut werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. November bis 31. Dezember 1988. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht auf GB Nrn. 664 und 181 an seiner Sitzung vom 10. November 1988 unter dem Vorbehalt allfälligen Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Mit dem Situationsplan 1:1000 über die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht wurde ein weiterer Situationsplan im Mst. 1:500 öffentlich aufgelegt. Der verbindliche Inhalt und der Zweck dieses als Nutzungsplan bezeichneten Planes ist jedoch unklar. Gemäss der dazugehörenden Legende macht er keine weiteren Aussagen, als der im Situationsplan 1:1000 dargestellten Sachverhalt,

nämlich die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht über die Parzelle GB Nr. 664 und 181. Zusätzlich weist er drei als gemeinsame Erschliessung bezeichnete Ein- und Ausfahrten auf den Fichtenweg aus. Davon ist eine ausserhalb des Geltungsbereiches und die andern zwei sind nicht näher definiert. Nach Rücksprache mit der Gemeinde handelt es sich dabei um einen richtplanmässigen, nicht für die Grundeigentümer verbindlichen Planinhalt, welcher die Grundlage bilden soll, damit im Baugesuchsverfahren zusammengefasste Ein- und Ausfahrten verlangt werden können. Daneben soll der anlässlich der Ortsplanung genehmigte Fichtenweg weiterhin rechtskräftig bleiben.

Der Planinhalt und die Darstellung der gemeinsamen privaten Erschliessung an den Fichtenweg ist ungenügend und muss deshalb aufgrund der massgeblichen Bestimmungen des BauG (§ 99 ff BauG) im Baugesuchsverfahren abschliessend beurteilt und für die Grundeigentümer verbindlich festgelegt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht auf GB Nrn. 664 und 181 der Einwohnergemeinde Lommiswil wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Lommiswil:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.21)
=====

(Staatskanzlei Nr. 265) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement, (2) Bi/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan im Mst.
1:100 und 1:500 (folgen später)
Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan im Mst.
1:1000 (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der EG, 4514 Lommiswil, mit gen. Plänen (folgen
später), Verrechnung im KK, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4514 Lommiswil mit je 1 gen. Plan im Mst.
1:1000 und 1:500 (folgen später)
Ingenieurbüro Paul Schaad, Alemannenweg 1, 4514 Lommiswil

Amtsblatt Publikation:

Lommiswil: Genehmigung: Aufhebung der Gestaltungsplanspflicht
auf GB Nrn. 664 und 181

